

Statuten des Hundesportverein Rikon AMA

Der einfachen Lesbarkeit halber ist dieser Text in der gängigen deutschsprachigen (männlichen) Form gehalten. Selbstverständlich sind jedoch stets alle Geschlechter damit gemeint.

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Hundesportverein AMA Rikon (nachfolgend HSV AMA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zell ZH.

Art. 2

Zweck

Der HSV AMA bezweckt

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Hunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- b) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft in der SKG ist Sache der Mitglieder.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, muss sich bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Verein kann selber Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres muss bis spätestens am 31. Oktober eintreffen, und durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Stimmrechtsausübung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands. Die Generalversammlung entscheidet mit Ausübung der Stimmrechte der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an die Generalversammlung-offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an der Generalversammlung ist nicht möglich.

Art. 12

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen geregelt.

Art. 13

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 14

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Veteranenmitglieder bezahlen den Gönnerbeitrag.

III. HAFTBARKEIT

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 16

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 17

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll im ersten Semester eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Anträge

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art.26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 20

Beschlussfähigkeit/
Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte, etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 22

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten und jedem weiteren Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23

Vorstand

Der Vorstand besteht idealerweise aber nicht zwingend aus Vorsitz, Aktuar, Kassier, Beisitzer. Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Kassier wird mit der Funktion ins Amt gewählt. Der Vorstand kann eine Person als Vorsitz wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens vier Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der zuvor bestimmte Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle von einem zuvor bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 25

Aufgaben

Die Ressortverteilungen erfolgen durch den Vorstand und können zirkulieren, sofern die Kontinuität der entsprechenden Aufgabe gewährleistet ist.

Zu verteilen sind:

- a) Die Leitung und die Überwachung der Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Interne Rundschreiben und Informationen an die Mitglieder;
- f) die Protokollführung und der Rechnungsversand.

Art. 26

Das Ressort des Kassiers sollte aus Gründen der Kontinuität über mehrere Jahre an eine vom Vorstand gewählten Person übertragen sein.

Aufgaben:

- a) Rechtzeitiger Einzug der Mitgliederbeiträge,
- b) Verwaltung einer allfälligen Handkasse,
- c) Erfüllung der Verpflichtungen, die ordentlicherweise für diese Funktion anfallen,
- d) Erstellen, Abschliessen sowie Präsentation der Vereinsrechnung und des Budgets.

Art. 27

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, anfallende Aufgaben in Eigenkompetenz zu verteilen, wie beispielsweise das Führen der Schlüsseldepotliste sowie der Depotkasse.

Art. 28

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem, idealerweise zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 29

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge,
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 30

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31

Die Auflösung des HSV AMA kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden. Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Kommt kein gültiger Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so wird der Verein für ein Jahr provisorisch aufgelöst. Das Vermögen bleibt für diese Zeit auf einem Sperrkonto hinterlegt. Der aktuelle Vorstand oder eine von der Generalversammlung bestimmte Arbeitsgruppe aus drei Personen beruft nach einem Jahr eine Generalversammlung ein, und schlägt eine neue Verwendung des Vermögens vor.

Kommt auch diese Verwendung nicht mit 4/5 aller Stimmen zustande, so fällt das Vermögen an die Susi Utzinger Stiftung für Tierschutz, mit Sitz in 8483 Kollbrunn.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Diese Statuten wurden gemäss Art 30 von der Generalversammlung am 08. Mai 2023, sowie den Austritt aus der SKG betreffend, am 22. April 2024 genehmigt.

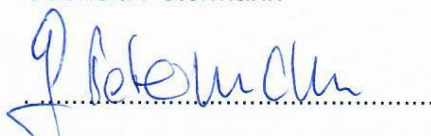
Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2018.

Für den Hundesportverein Rikon AMA unterzeichnet:

Rikon, 22. April 2024

Die Präsidentin:
Gabriela Petermann

Die Aktuarin:
Irene Godenzi



(Originale und Papierform sind handschriftlich unterzeichnet)